

Satzungen der Fachbereiche 1; 2 und 3

Bearbeitungsstand: 28.04.2022

Satzung	zuständiger Fachdienst	Grundlagen / Geltungsdauer	Vorstellung FBK	Einbringung StR	Beschluss StR	Inkraft-Treten	Bearbeitungsvermerk	Weitere Anmerkungen
Benutzungsgebühren und Kostensatzung Stadtarchiv	FD 11	Die Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv Eisenach vom 15.05.2007 wurde letztmalig mit Wirkung ab 27.10.2013 geändert (2. Änderungssatzung vom 23.10.2013 mit diversen Gebührenerhöhungen).	29.04.2022	23.05.2022	04.07.2022	3. Quartal 2022	Die aktualisierten Gebühren orientieren sich zum großen Teil an der Thüringer Verwaltungskostenordnung. Bei den archivspezifischeren Punkten wurden die Satzungen anderer Thüringer Kommunalarchive als Vergleichswert genutzt. Da sich die Gebühren hier teilweise extrem unterscheiden (z. B. durch fehlende Standards im Archivwesen), dienen sie als Richtwerte für den Entwurf.	
Gebührensatzung der Stadtbibliothek Eisenach	FD 24	Die Gebührensatzung vom 09.03.2000 wurde letztmalig mit der 6. Änderungssatzung vom 29.04.2014 erhöht. Die Gebühren für die Nutzung der Bibliothek wurden damit mit Wirkung ab 11.05.2014 erhöht.					Aktuell steht keine Anpassung an, die Gebührenhöhe der Stadtbibliothek Eisenach liegt an der Obergrenze dessen, was vergleichbare Bibliotheken in Thüringen erheben. Siehe extra Aufstellung.	
Gebührensatzung Feuerwehr	FD 37	Die Gebührensatzung vom 03.03.2000 wurde letztmalig mit der 2. Änderungssatzung vom 18.06.2008 mit Wirkung ab 19.07.2008 geändert.	2023	2023	2023	noch keine Angaben möglich	Die „Gebührensatzung Feuerwehr“ der Stadtverwaltung Eisenach bildet derzeit in weiten Teilen nicht die tatsächlichen Kosten ab. Mehrere kostenpflichtige Hilfeleistungen werden zudem mit Pauschalen Beträgen ausgewiesen. Leistungen, welche die Feuerwehr Eisenach grundsätzlich erbringen kann, sind in Teilen überhaupt nicht mit Gebührensätzen hinterlegt, wodurch sie in Gebührenbescheiden nicht berechnet werden können. Aus diesen Gründen ist für das Jahr 2022 eine grundsätzliche Überarbeitung der Gebührensatzung vorgesehen. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf eingeplant. Voraussichtlich wird mindestens das 2. Quartal zur Aufarbeitung des Datenbestand benötigt, daran anschließend kann eine Vergabe erfolgen und die Gebührensatzung durch einen externen Dienstleister kalkuliert werden (voraussichtliche Dauer: 6-12 Wochen).	Vor der Anforderung von Angeboten muss noch der genaue Leistungsumfang detaillierter ausgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere für nicht berücksichtigte Leistungen in der derzeitigen Gebührensatzung (z.B. Schulungsangebote, Prüfung von Geräten) sowie die Gebührensätze für die Gefahrenverhütungsschauen. Die Möglichkeiten einer Lösung, z.B. unterschiedliche Kostensätze, welche die grundsätzliche Zusammenführung der Gebührensatzung Feuerwehr mit der Satzung über Kosten der Gefahrenverhütungsschau, soll im Jahr 2022 im Rahmen der Überarbeitung geprüft werden.
Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau		Die Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau besteht unverändert seit dem 08.07.2008; in Kraft getreten am 19.07.2008.	2023	2023	2023	noch keine Angaben möglich	Bei der Satzung über Kosten der Gefahrenverhütungsschau besteht ein grundsätzliches Problem. Die Berufsfeuerwehr Eisenach hat in den vergangenen Jahren erhebliche Defizite im Bereich der durchgeführten Gefahrenverhütungsschauen, da diese nicht fristgerecht in vollem Umfang durchgeführt werden konnten. Mit einer Überarbeitung der Satzung würden die entsprechenden Gebühren mit hoher Wahrscheinlichkeit steigen, wodurch die Betreiber der baulichen Anlagen, welcher der Gefahrenverhütungsschau unterliegen, unverschuldet mehr belastet werden.	Insgesamt wird davon ausgegangen, dass FD 37 für diese Vorbereitungen mindestens noch das komplette Jahr 2022 benötigen wird.
Verwaltungskostensatzung	FD 11	Das Kostenverzeichnis A der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach vom 15.09.2008 wurde mit der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2011 mit Wirkung ab 26.11.2011 geändert.					Ein Vergleich der Verwaltungskostensatzung mit dem aktuellen Verwaltungskostenverzeichnis des Landes und anderen Kommunen in der Gemeindegrößenklasse Eisenachs ergab, dass die Stadt Eisenach mit ihren Verwaltungskosten unter dem Durchschnitt liegt. Um der Verpflichtung der Einnahmebeschaffung gemäß § 22 ThürGemHV gerecht zu werden, ist eine Anpassung der Verwaltungskostensatzung notwendig. Eine kurzfristige Anpassung ist aufgrund von personellen Engpässen derzeit nicht möglich. Mittelfristig ist die Überarbeitung aber bis zum Ende des Jahres 2022 geplant.	
Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach	FD 21	Die Gebührensatzung vom 26.07.2013 ist seit 01.08.2013 unverändert in Kraft.	spätestens 09.09.2022	spätestens 11.10.2022	spätestens 06.12.2022	01.01.2023	Bereits 2019 hat der Prüfbericht der Landesrechnungshofes eine Anpassung der Gebühren gefordert.	Die Einbringung einer geänderten Satzung soll spätestens in der Stadtratssitzung am 11.10.2022 erfolgen, die Beschlussfassung dazu ist am 06.12.2022 vorgesehen. Das Inkrafttreten ist zum 01.01.2023 geplant.
Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach	FD 23	Die Gebührensatzung vom 23.12.1997 wurde letztmalig mit der 5. Änderungssatzung vom 15.08.2014 mit Wirkung ab 01.09.2014 geändert.	08.04.2022	23.05.2022	23.05.2022	01.09.2022	Die Gebühren für die Benutzung der Musikschule wurden mit Wirkung zum 01.09.2014 um 10 % erhöht. Ein Vergleich der Unterrichtsgebühren Thüringer Musikschulen hat ergeben, dass die Einnahmen der Eisenacher Musikschule im Mittelfeld unter vergleichbaren Einrichtungen liegen (Statistik 2020). Die geplante Änderung der Gebühren ist einerseits eine Konsequenz des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Eisenach, andererseits aber auch eine Anpassung an eine Entwicklung innerhalb der Thüringer Musikschullandschaft.	Die Einbringung /Beschlussfassung soll in der Stadtratssitzung am 24.05.2022 erfolgen. In Kraft treten soll die Änderung ab 01.09.2022, also ab dem neuen Schuljahr.
Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach	FD 23	Die Satzung vom 23.12.1997 ist seit dem 01.01.1998 unverändert in Kraft.		23.05.2022	04.07.2022	01.09.2022	Keine gebührenrelevanten Änderungen für die Musikschüler/Eltern.	

Satzung	zuständiger Fachdienst	Grundlagen / Geltungsdauer	Vorstellung FBK	Einbringung StR	Beschluss StR	Inkraft-Treten	Bearbeitungsvermerk	Weitere Anmerkungen
Marktgebührensatzung	FD 32	Die Gebührensatzung vom 30.12.1999 wurde zuletzt mit der 3. Änderungssatzung vom 14.02.2017 geändert und ist am 23.02.2017 in Kraft getreten.					Schwerpunkt der Satzungsänderung in 2017 war eine Unterteilung der Zeit und Gebühren für die Marktplatznutzung außerhalb des Markthandels. Die bisherige Gebührenerhebung galt nur für eine ganztägige Nutzung. Weitere redaktionelle Änderungen dienen der Vereinfachung im begleitenden Verwaltungshandeln. Die Änderungen der Gebühren (Verwaltungsgebühren) betreffen sich auf einen geringen Umfang (ca. 140 €). Die im Jahr 2020 erfolgte Absenkung der Einnahmen in der HH-Stelle 73000.140200 betrafen die Standgebühren. Diese Minderung resultiert aus minimaler Händlernachfrage nach Standplätzen. Auch hier greift der demographische Wandel, die Händler weisen einen hohen Altersdurchschnitt auf und Nachwuchs ist kaum vorhanden.	Gem. OVG Sachsen vom 27.01.2001 sowie § 12 ThürKAG - Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Aufgrund des damit ausgesprochenen Kostenüberschreitungsverbot sind die Gemeinden verpflichtet, die Gebühren so zu gestalten, dass das zu erwartende Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Kosten nicht übersteigt bzw. zu keiner unangemessenen Gewinnerzielung führt. Dem folgend ist die Marktgebührensatzung angemessen.
Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	FD 14	Mit Wirkung 01.01.2015 ist eine neue Spielapparatesteuersatzung vom 17.12.2014 in Kraft getreten. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten ist Bemessungsgrundlage nunmehr ausschließlich die Bruttokasse. Die Steuersätze wurden für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und sonstigen Aufstellorten von 12 v.H. auf 15 v.H. erhöht. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten wurde der Festbetrag je Gerät und Monat in Spielhallen von 41 € auf 51 € und sonstigen Aufstellorten von 21 € auf 26 € verändert und für Apparate mit sex- und gewaltverherrlichenden Spielen wird der Steuersatz nunmehr auf 30 v. H. der Bruttokasse bzw. 650€ je Gerät festgesetzt.					Die Stadt Eisenach erzielt aus der Spielapparatesteuer 13€ je Einwohner. Dieser Wert liegt im oberen Bereich der Städte vergleichbarer Größe und übersteigt sowohl den Wert je Einwohner der kreisfreien Städte als auch von Thüringen gesamt. Allein aus der Anpassung der Steuersatzung an die aktuelle Rechtsprechung und die Umstellung vom Stückzahlmaßstab auf den Prozentsatz zum Einspielergebnis/Bruttokasse bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten wurde die jährliche Steuereinnahme ab dem Jahr 2015 verdoppelt.	Eine Erhöhung des Steuersatzes ist nicht geboten.
Hundesteuer	FD 14	Die Hundesteuersatzung vom 19.05.1998 wurde letztmalig mit der 6. Änderungssatzung vom 18.03.2016 mit Wirkung ab 27.03.2016 geändert. Die Hundesteuer wurde ab 01.01.2013 (4. Änderungssatzung vom 19.12.2012) von 60 € für normale (300 € für gefährliche) Hunde auf 72 € für normale (324 € für gefährliche) Hunde erhöht. Mit Wirkung ab 01.01.2015 (5. Änderungssatzung vom 17.12.2014) erfolgte die Erhöhung auf 84 € für normale (600 € für gefährliche) Hunde. Die Änderungen der 6. Änderungssatzung betreffen vorrangig Bestimmungen zur Hundebestandsaufnahme und Kontrolle sowie damit verbundenen redaktionellen Änderungen.					Die Stadt Eisenach erzielt aus der Hundesteuer 5€ je Einwohner. Dieser Wert liegt im oberen Bereich der Städte vergleichbarer Größe und übersteigt sowohl den Wert je Einwohner der kreisfreien Städte als auch von Thüringen gesamt. Im Jahr 2017 erfolgte eine Hundebestandsaufnahme zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, die der Stadt Eisenach jährlich zusätzliche Einnahmen i.H.v. 20 T€ einbrachte.	Eine Erhöhung des Steuersatzes ist nicht geboten.
Zweitwohnungssteuer	FD 14	Die Satzung vom 12.07.2002 wurde letztmalig mit der 1. Änderungssatzung vom 19.05.2006 rückwirkend zum 01.01.2006 hin geändert.					Stadt Eisenach erhebt neben der Stadt Nordhausen in dieser Größenklasse eine Zweitwohnungssteuer und generiert daraus zusätzliche Einnahmen im Haushalt. Der Durchschnitt der Einnahmen je Einwohner mit 1 € ist annähernd identisch und entspricht der durchschnittlichen Einnahme je Einwohner der kreisfreien Städte.	Eine Erhöhung des Steuersatzes ist nicht geboten.
Tourismusförderabgabe	FD 14	Die Satzung vom 08.02.2013 wurde mit Wirkung ab 01.01.2012 erstmals eingeführt.					Die Stadt Eisenach erhebt als einzige Kommune in dieser Größenklasse eine Übernachtungssteuer und generiert daraus zusätzliche Einnahmen im Haushalt. Die Stadt Eisenach erzielt aus der Tourismusförderabgabe 8 € je Einwohner. Dieser Wert übersteigt übersteigt sowohl den Wert je Einwohner der kreisfreien Städte als auch von Thüringen gesamt.	Eine Erhöhung des Steuersatzes ist nicht geboten.
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Eisenach (Kindertagesbetreuungs - Gebührensatzung)	FD 26	Die neue Gebührensatzung vom 18.11.2021 gilt ab 01.01.2022 - der Kostendeckungsgrad beträgt 17,49 Prozent (Landesdurchschnitt 17,57 Prozent).					Im Herbst 2021 wurde eine neue Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen, jedoch ohne eine Gebührenerhöhung. Weggefallen ist lediglich die Nullstufe im Rahmen der einkommensabhängigen Staffelung, wodurch nun alle Eltern zahlungspflichtig sind.	

Überarbeitung von Satzungen Fachbereich 4 (oRB)

Satzung	Grundlagen / Geltungsdauer	Vorstellung FBK	Einbringung StR	Beschluss StR	Bearbeitungsvermerk	Weitere Anmerkungen
Grünanlagegebührensatzung	Satzung vom 21.12.2010 seit 29.12.2010 unverändert in Kraft.	19.08.2022	13.09.2022	11.10.2022	Aktualisierung Kalkulation lt. Bescheid HSK, Einarbeiten neuer Gebührentatbestände	keine Kalkulation erforderlich lt. Mail vom TLVWA, da keine Benutzungsgebühr vorliegt. Gebühr bereits im oberen Bereich vgl. Thüringer Städte
Sportstättengebührensatzung	Satzung vom 19.02.2007 seit 01.03.2007 unverändert in Kraft.	09.09.2022	11.10.2022	06.12.2022	Aktualisierung Kalkulation lt. Bescheid HSK	neu: Gebührensatzung für Gebäude und Sportstätten, mehrere Kalkulationsmodelle möglich

weitere Satzungen u. ä. für Fachbereich 4 (oRB)

Satzung	Grundlagen / Geltungsdauer	Vorstellung FBK	Einbringung StR	Beschluss StR	Bemerkung	Weitere Anmerkungen
Grünanlagensatzung	Satzung vom 29.05.2001 wurde zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.12.2010 mit Wirkung ab 29.12.2010.	19.08.2022	13.09.2022	11.10.2022	Aufnahme neuer Tatbestände + Owi-Regelungen	Überarbeitung "Grünanlagen" erforderlich
Friedhofsgebührensatzung	Satzung vom 08.07.2013 wurde zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 07.05.2021 mit Wirkung ab 21.05.2021.	19.08.2022	13.09.2022	11.10.2022	Ust-Pflicht ab 01.01.2023	
Baumschutzsatzung	Satzung vom 23.12.1997 wurde zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.10.2001 mit Wirkung ab 01.01.2002 (im Rahmen der Euro-Umstellung).	29.04.2022	23.05.2022	04.07.2022	Baumschutz / Ausgleich stärker verankern	
Entgeltordnung Parken	Die Entgeltordnung vom 19.12.2019 ist unverändert seit 01.01.2020 in Kraft.	19.08.2022			Ust-Pflicht ab 01.01.2023, moderate weitere Gebührenerhöhung	betrifft nur Straßenrandparken, nicht die Parkhäuser. Übertragener Wirkungskreis kein Stadtratsbeschluss notwendig.